Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 5

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bädenswil ist eine der ersten Landgemeinden, die eine Berordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten (Gerüftkontrolle) eingeführt haben. Da diese Verordsnung für andere Gemeinden wegleitend ist, teilen wir sie hier mit. Sie lautet:

Tief-, Hoch- und Abbrucharbeiten dürsen nicht begonnen bezw. fortgesetzt werden, bevor die nach der Art und dem jeweiligen Stand der Baute nötigen Borkehrungen zur Sicherheit der Arbeiter und Paffanten getroffen sind.

Der Bauübernehmer hat namentlich folgende Bor-

schriften zu beachten:

1. Tiefbau. Bei Graben und Baugruben muffen

die Wände gut abgesprießt werden.

2. Hoch bau. Bei Auftellung von Gerüftungen muß auf die Terrainverhältnisse gebührend Rückssicht genommen werden und sind die Gerüststangen dementsprechend einzugraben. Gerüststangen dürsen höchstens 3 m und die Gerüstshebel höchstens 1,5 m auseinanderstehen. Letzere müssen mindestens 10 cm start und mit dem Gerüste sest verbunden sein. Gerüstladen sollen mindestens 45 mm start sein und nicht mehr als 40 cm über den Gerüstshebel vorstehen. Sogenannte Fallen sind versboten. Bei jedem Gerüstbelag sind Streichstangen anzubringen. Rampen sollen mindestens 80 bis 100 cm breit sein, dauerhaft befestigt und mit Duerleisten und Geländerstangen versehen werden.

Beim Aufrichten und Eindecken des Daches ift der oberfte Balfenbelag genügend mit Brettern

zu bedecken.

Für Berput: und kleinere Arbeiten dürfen leichtere, immerhin noch fichere Gerüftungen erstellt werden und find in solchen Fällen fliegende: und Hänge: (Rahmen:) Gerüfte zuläffig.

Bei Neu- und Umbauten, sowie bei Hauptreparaturen hat der Ersteller des Gerüftes der Gemeinderatskanzlei

Anzeige zu machen.

Der Gemeinderat ernennt einen Fachmann als Gerüstkontrolleur.

Der Kontrolleur hat in der Regel gleichen Tags, spätestens aber am folgenden Bormittag nach erhaltener Anzeige das Gerüst in Bezug auf dessen sichere Erstellung im allgemeinen und auf die Nebereinstimmung mit den in § 2 enthaltenen Borschriften zu kontrollieren. Neber das Resultat der Untersuchung ist der Gemeinderatskanzlei unverzüglich schriftlich Rapport zu erstatten. Der Besund-wird hierauf dem Bausbernehmer von der Gemeinderatskanzlei schriftlich mitgeteilt. Den Anordnungen des Kontrolleurs soll ohne Berzug Folge geleistet werden. Beschwerden gegen Bersügungen des Gerüststontrolleurs sind vorerst dei der gemeinderätlichen Baustommission anzubringen und von letzterer besörderlich zu erledigen. Der Beschluß der Baukommission kann an den Gemeinderat weiter gezogen werden, welcher alsdann desinitiv entschebet.

Die Kontrolltage beträgt je nach Größe und Umfang bes zu untersuchenden Gerüftes 2—5 Fr. und wird nebst einer Schreibgebühr von 30 Rp. vom Bauübern hmer

erhoben.

Jedermann, der auf dem Gerüste beschäftigt ist, hat das Recht, auf seine Kosten den Kontrolleur zu einer

Nachprüfung des Gerüftes zuzuziehen.

Die Haftpflicht des Baussbernehmers wird durch die amtliche Kontrolle nicht ausgeschlossen. Die Behörde entschlägt sich jeder Haftpflicht für Unfälle, welche auf eine unrichtige oder mangelhafte Gerüftung zurückgeführt werden könnten.

Ein Auszug aus dieser Berordnung ist an leicht sichtsbarer Stelle auf dem Bauplatz anzuschlagen.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Versordnung, welche sosort in Kraft tritt, wird mit Polizeisbuße geahndet.

Die Möbelfabrik Horgen-Glarus A.-G. hat auch im letten Jahre wieder mit fehr gutem Erfolg gearbeitet. Die Fabrifen waren nach dem soeben erschienenen Beschäftsbericht vollauf beschäftigt. Die Berkaufssummen der beiden letten Jahre weisen zugunften von 1907 eine Differenz von rund 75,000 Fr. auf. Erot der erhöhten Produktionszahl von durchschnittlich 230 gebogenen Seffeln pro Tag in Glarus konnte nicht mit der wunschenswerten Promptheit geliefert weren. Die neu erworbene Fabrit in Glarus soll so eingerichtet werden, daß eine Tagesproduktion von 350 Stück ermöglicht wird. Die Unterschlagungen des Buchhalters Weidmann erreichen den Betrag von Fr. 31,000. Trothem ist der Bermaltungsrat im Fall, die Ausrichtung einer Dividende von 6% und die Vornahme reichlicher Abschreibungen (Fr. 41,560) beantragen zu können. Ohne die Defraudation Beidmann, gegen den Kriminalflage eingeleitet ift, hatte eine Dividende von 9—10% ausgeschüttet werden können. In den 5 Betriebsjahren hat die Gesellschaft Abschreis bungen von total Fr. 166,550 vorgenommen.

Literatur.

Mit bekannter Bunktlichkeit stellt fich bei Beginn ber Sommersaison auch wieder der dem reisenden Bublifum unentbehrlich gewordene Blit-Tahrplan, Ausgabe Burich, ein, der beim Art. Institut Drell Gußli, Abteilung Bligverlag, in Zürich erscheint und zum Preise von 50 Cts. überall erhältlich ist. Die uns vorliegende Sommer-Ausgabe 1908, giltig vom 1. Mai bis 30. September hat durch Aufnahme der Bodensee-Dampsschiffahrt eine neue zweckmäßige Erweiterung gefunden, die allfettig begrüßt werden dürfte. — Mit größter Gewiffenhaftigkeit bearbeitet, verbindet der patentierte Blitfahrplan absolute Zuverläßigkeit mit angenehmfter Bequemlichkeit durch die überaus leichte Auffindbarkeit der Stationen und Routen. Er enthält außer den Fahrzeit= und Tarif= angaben, die bei einer Reise oder einem Ausfluge von Zürich aus in erster Linie nötig sind, alle wertvollen Mitteilungen über die städtischen Verkehrseinrichtungen und das Stationsverzeichnis, orientiert auf den ersten Blick nicht nur über die Fahrpreise, wie kein anderer Fahrplan es tut, sondern auch über die Tarif-Kilometerzahlen ab Zürich, nach welchen sich das Borto für Gepäctsendungen sofort ermitteln läßt.

